

4. Zur Auslegung eines Werkvertrags, bei dem es dem nicht sachkundigen Besteller darauf ankommt, Mängel beseitigen zu lassen, deren Ursache ihm nicht bekannt ist.

BGB. §§ 157, 242, 631, 823.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 5. Dezember 1929 i. S. Frau W. (Kl.) w. Vereinigte Installationsgeschäfte GmbH. (Bekl.). VI 161/29.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Tochter der Klägerin war bei den Eheleuten M. in Frankfurt a. M. in Stellung. Sie nahm am 12. Juni 1927 ein Bad im Badezimmer ihrer Arbeitgeber und erlitt hierbei infolge Ausströmens von Gas aus dem Badeofen. Die im Abzugrohr befindliche Klappe war damals geschlossen. Der Badeofen war etwa 2 bis 3 Wochen vor dem Unfall von der Beklagten abgenommen, in ihrer Werkstatt gereinigt und dann wieder in dem Badezimmer aufgestellt worden. Die Beklagte ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung — „Vereinigte Installationsgeschäfte“ —, deren Gesellschafter die Frankfurter Gasgesellschaft und K. W. sind. Die Klägerin führt den Unfall auf verschiedene Ursachen zurück. Ein Angestellter der Beklagten habe bei der Abnahme des Ofens auch das Abzugrohr abgenommen. Die Verwendung dieses Rohres habe den hauptpolizeilichen Vorschriften widersprochen. Deshalb hätte es überhaupt nicht wieder angebracht werden dürfen. Außerdem sei es aber mit geschlossener Klappe an-

gebracht worden, so daß die Kohlenoxydgase nicht hätten entweichen können. Schließlich sei entgegen dem § 2a der Vorschriften über die Zulassung von Installateuren zur Herstellung von Gas-einrichtungen die Arbeit nicht unter der Leitung eines im Geschäftsbetrieb der Beklagten angestellten Fachmanns ausgeführt worden. Wäre dies geschehen — meint die Klägerin —, so wäre der Unfall vermieden worden. Sie macht einen Schadensersatzanspruch auf Grund des § 844 BGB. geltend. Das Landgericht erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Berufungsgericht wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und zur Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

. . . Nach der Feststellung des Landgerichts ist der Tod der Tochter der Klägerin darauf zurückzuführen, daß die Klappe des zum Gasbadeofen gehörenden Abzugsrohrs bei Benutzung des Badeofens vollkommen geschlossen war. Das Landgericht hat ferner in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht festgestellt, daß die Klappe dem § 44 Nr. 6 der Bauordnung für den Stadtbezirk Frankfurt a. M. vom 4. Juni 1912 widersprach. Nach dieser Vorschrift sind Rauchrohrklappen zur Zugregulierung nur statthaft, wenn sie den Querschnitt des Abzugsrohrs mindestens zu einem Viertel offen lassen. Dieser Anforderung genügte die Klappe des Abzugsrohrs nicht. Beide Instanzen haben angenommen, daß diese Vorschriften auf Rauchrohrklappen von Gasbadeöfen anzuwenden sind. Das Berufungsgericht hält die Bestimmung des § 44 der Bauordnung für ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Es nimmt aber im Gegensatz zum Landgericht an, daß die Beklagte für den Unfall nicht verantwortlich sei, weil sie die Abzugsanlage weder gebaut noch umgebaut habe und weil es Aufgabe nicht der Beklagten, sondern der Gasgesellschaft sei, für die Überwachung der Anlage Sorge zu tragen.

Diese Ausführung würdigt das Sachverhältnis in rechtlicher Beziehung nicht erschöpfend. Wie es zu der Instandsetzung des Badeofens gekommen ist, hat das Berufungsgericht bisher nicht festgestellt. Die Zeugin M., Arbeitgeberin der Verstorbenen und Mitinhaberin der Mietwohnung, hat sich nach ihrer Aussage etwa zwei Wochen vor dem Unfall durch den Fernsprecher an die Gasgesellschaft gewandt und jemand bestellt, der den Gasbadeofen „nachsehen“ solle, da er schwarze Gase nach unten werfe und es nach Gas rieche. Nach der

Erinnerung der Zeugin ist dann Ch., ein Angestellter der Beklagten, gekommen, hat den Ofen nachgesehen und der in demselben Hause wohnenden Hauswirtin mitgeteilt, daß der Ofen unbedingt abgenommen und gereinigt werden müsse, da er bis oben hin verstopft sei und seine Benutzung lebensgefährlich sein könne. Der Antrag sei — so bekundet die Zeugin weiter — bewilligt und der Ofen mitgenommen worden. Demnächst sei der Ofen wieder aufgestellt worden und Ch. habe erklärt, wie der Ofen zu handhaben sei; sie — die Zeugin — habe ihn gebeten, die Klappe endgültig so zu stellen, wie sie bei der Benutzung stehen müsse. Das sei auch geschehen. Als bald sei aber wieder Gasgeruch bemerkt worden und zwar auch dann, wenn der Ofen nicht in Betrieb gewesen sei; sie habe die Gasgesellschaft angerufen, und es sei jemand gekommen, der erklärt habe, er könne nichts finden. Darauf habe sie selbst den Ofen, insbesondere das Gaszuleitungsrohr, abgeleuchtet, und dabei habe sich eine Stichflamme gezeigt. Sie habe der Gasgesellschaft diese Wahrnehmung mitgeteilt und nochmals gebeten, den Ofen nachzusehen. Dann sei jemand erschienen, der an der Dichtung der von ihr festgestellten Stelle gearbeitet und gesagt habe, an der Gasleitung sei nichts; wenn etwas nicht in Ordnung sei, so sei das Sache der Installation; er wolle das weitergeben. Da längere Zeit hindurch niemand gekommen sei, habe man sich unmittelbar an den erwähnten Ch. gewendet, der als bald erschienen sei, den Ofen untersucht und die von ihm festgestellten Mängel beseitigt habe; er habe dann erklärt, der Ofen sei in Ordnung, er könne weiter nichts machen. Nach einiger Zeit habe ihr — der Zeugin — Ehemann die Badeeinrichtung benutzt und dann einen sehr heftigen Hustenanfall erlitten. Am nächsten Tage habe die Tochter der Klägerin das Bad genommen, das zu ihrem Tode geführt hat, und nunmehr habe sie auch den Hustenanfall ihres Ehemanns auf die aus dem Ofen ausströmenden Gase zurückgeführt.

Der Zeuge Ch. hat bekundet, daß das Abzugsrohr bei der Abnahme des Badesofens zum Zwecke der Instandsetzung des letzteren gleichfalls abgenommen, aber nicht mitgenommen worden sei; vor der Wiederanbringung des Rohrs habe er es daraufhin geprüft, ob die Abzugsklappe richtig arbeite, indem er es gegen das Licht gehalten und hindurchgeblickt habe; er habe es auf den Boden gestoßen, damit der an ihm haftende Schmutz abfalle.

Nach diesen zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Vorgängen war dringender Anlaß gegeben, zu prüfen, welchen Inhalt der der Beklagten erteilte Auftrag hatte (§§ 157, 242 BGB.). Wer Mißstände an seiner Badeeinrichtung beobachtet, ohne die zur Erkenntnis der Fehlerquelle erforderliche Sachkenntnis zu haben, wird sich naturgemäß darauf beschränken, den der Beseitigung dieser Mißstände dienenden Auftrag an eine sachverständige Firma so zu fassen und ihm einen so weit gezogenen Rahmen zu geben, daß der Beauftragte alles zu tun hat, was zur Beseitigung der Mißstände erforderlich ist. Im vorliegenden Falle hat, wenn die Aussage der Zeugin M. der tatsächlichen Feststellung zugrunde zu legen wäre (worüber der Tatsachengericht zu befinden hat), der Angestellte der Beklagten auf Grund des Ersuchens der Mieterin den Badeofen „nachgesehen“, hat selbst von der Hauseigentümerin den für die erforderlichen Arbeiten notwendigen Auftrag erwirkt und zugleich darauf hingewiesen, daß die Benutzung des Ofens im damaligen Zustand Gefahr für das Leben des Benutzers hervorrufen könne. Nach der Verkehrsauffassung konnte ein solcher Auftrag regelmäßig nur dahin aufgefaßt werden, daß die Beklagte selbst festzustellen habe, was an der Badeeinrichtung zu geschehen habe, um sie in einen für den Benutzer brauchbaren, nicht mit Lebensgefahr verbundenen Zustand zu versetzen. Zum Badeofen gehört dabei unbedenklich das mit ihm zusammenhängende Rohr. Daran kann hier um so weniger ein Zweifel bestehen, als der Angestellte der Beklagten nach seiner Befundung selbst das Rohr auf seinen Zustand geprüft und es von anhaftendem Schmutz befreit hat. Es gehörte zu den vertraglichen Pflichten der Beklagten, darauf hinzuweisen, daß das Abzugsrohr nicht den baupolizeilichen Vorschriften entspreche, und einen besonderen Auftrag zur Beseitigung dieses Rohrs und zur Ersetzung durch ein sachgemäßes Rohr zu erwirken, falls diese Arbeit nicht ohne weiteres als in den Rahmen des Vertrags fallend angesehen werden konnte. Bedenken können nach dieser Richtung nur dann entstehen, wenn besondere Arbeiten auszuführen sind, mit denen etwa ein besonders hoher Kostenaufwand verbunden ist, und wenn mit Rücksicht hierauf vielleicht nicht ohne weiteres das Einverständnis des Auftraggebers mit allen — ohne Ausnahme — nach dem sachverständigen Ermessen des Beauftragten vorzunehmenden Arbeiten vorauszusetzen ist. Im vorliegenden Falle spricht nichts für das Vor-

handensein solcher besonderen Umstände. Etwaige Zweifel nach dieser Richtung wären überdies von der Beklagten mit Rücksicht auf ihre Sachkunde vor Ausführung der Arbeiten aufzuklären gewesen. Nur eine solche, auch der Billigkeit entsprechende Beurteilung wird der Sachlage gerecht, wie sie in solchem Falle durch die Sachkunde des einen Teils und den Mangel der Sachkenntnis des anderen Teils hervorgerufen wird.

Es liegt nichts dafür vor, daß im gegenwärtigen Falle ein etwa notwendiger besonderer Auftrag nicht erteilt worden wäre. Es braucht deshalb nicht geprüft zu werden, ob es im Falle der Nichterteilung des Auftrags bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt und mit Rücksicht auf die Beziehungen zwischen der Beklagten und der Gasgesellschaft, die alle bei ihr eingehenden Instandsetzungs-Aufträge an jene weitergab, nicht Sache der Beklagten gewesen wäre, die Gasgesellschaft von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen und sie zur Ausübung der ihr nach den Feststellungen des Berufungsgerichts obliegenden Aufsichtspflicht zu veranlassen. Es braucht deshalb auch nicht darauf eingegangen zu werden, ob nicht beim Bestehen einer solchen Beziehung zwischen beiden Gesellschaften (von denen überdies die Gasgesellschaft Gesellschafterin der Beklagten ist) anzunehmen wäre, daß in den Fällen, in denen die Weitergabe der Aufträge an die Beklagte stattfand, die Ausübung der Aufsichtspflicht der Beklagten mitübertragen wurde, wiewohl die Gasgesellschaft auch dann nicht selbst von der Aufsichtspflicht befreit wurde.

War aber die Beklagte in dem angegebenen Umfang vertraglich verpflichtet, so haftet sie dem Auftraggeber für ein Verschulden des Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB. Dabei ist noch darauf hinzuweisen, daß die Aussagen der Zeugin M. und des Zeugen G. Anhaltspunkte für einen nicht ordnungsmäßigen Zustand des Abzugsrohrs auch nach anderer Richtung als in bezug auf die Rohrklappe ergeben. Wer fahrlässig eine gegenüber einem anderen übernommene Vertragspflicht nicht erfüllt, deren Verletzung geeignet ist, das Leben eines Dritten zu gefährden, macht sich einer unerlaubten Handlung dem Dritten gegenüber schuldig (vgl. RGK. Komm. Bem. 10 zu § 823 und dortige Nachweisungen). Aufgabe der Beklagten wäre es gewesen, ihre Angestellten mit den zur Erfüllung ihrer Vertragspflicht erforderlichen Anweisungen zu versehen. Ist eine unerlaubte Handlung

gegenüber der Tochter der Klägerin als Benutzerin der Badeeinrichtung begangen, so haftet die Beklagte nach § 844 BGB. auch der Klägerin. Dieser Anspruch ist in ihrer Person entstanden (RGZ. Bd. 69 S. 186). Dagegen bedarf es keiner Erörterung darüber, wie weit etwa durch die Übertragung der Instandsetzungs-Arbeiten auch ein Vertrag zugunsten eines Dritten — aller Benutzer der Badeeinrichtung — geschlossen wurde (RGZ. Bd. 91 S. 24, Bd. 102 S. 231). Denn die Klägerin gehörte nicht zu diesen.

Auch in einem weiteren Punkt ist das angefochtene Urteil nicht zu billigen. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Beklagte nach § 2a der über die Zulassung von Installateuren zur Herstellung von Gas-einrichtungen geltenden Vorschriften verpflichtet war, die Arbeiten unter Leitung eines in ihrem Geschäftsbetrieb angestellten Fachmanns ausführen zu lassen, und daß sie dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Das Berufungsgericht meint jedoch, die Klägerin könne auch hieraus keinen Anspruch herleiten, weil die pflichtwidrige Verabäumung der Aufsichtspflicht der Beklagten nicht ursächlich für den eingetretenen Schaden gewesen sei; wenn die Benutzer der Bade-einrichtung durch die Vorhaltungen des Ch. nicht veranlaßt worden seien, Abänderung zu schaffen, so hätte die Erklärung eines Aufsichtsführenden ebensowenig Erfolg gehabt; für einen solchen hätte ebensowenig wie für Ch. die Möglichkeit und die Pflicht bestanden, eine Auswechslung des Abzugsrohrs zu erzwingen. Nach dem Tatbestand ist nicht ersichtlich, was für Vorhaltungen des Ch. gemeint sein könnten, welche die Eheleute M. nicht veranlaßt haben sollten, Abänderung zu schaffen. Das Berufungsgericht stellt an anderer Stelle fest, daß Ch. die Benutzer der Abzugsklappe auf deren richtige Handhabung hingewiesen hat. Daß Ch. auf die Notwendigkeit der Ersetzung des Rohrs durch ein anderes hingewiesen habe, ist weder von Ch. bezeugt noch von der Beklagten behauptet. Ch. vertritt den Standpunkt, daß sich der Auftrag auf das Abzugsrohr überhaupt nicht bezogen habe. Der Einfluß des Fachmanns, dessen Zuziehung Pflicht der Beklagten war, wird vom Berufungsgericht ohne jede sachliche Grundlage beurteilt. Ein solcher Fachmann hätte auf die Ordnungswidrigkeit des Abzugsrohrs hingewiesen, und es entspricht der allgemeinen Erfahrung, daß er die Beseitigung des Rohrs herbeigeführt hätte. Zu einer Verfügung über den Badecofen und das Abzugsrohr waren die M. schen Eheleute als Mieter nicht in der

Lage; der Auftrag zur Instandsetzung ist ja, wie oben dargelegt, von der Hauseigentümerin erteilt worden, wenn man die Aussage der Frau M. zugrunde legt. Anscheinend hat das Berufungsgericht die Aussage der Frau M. nicht gewürdigt, die sich wiederholt in eindringlicher Weise um Beseitigung des von ihr geschilderten Mißstands bemüht hat, durch den auch das Leben ihres Ehemanns gefährdet worden sein soll. Zum mindesten wäre zu prüfen, ob nicht die Mieter M. und ihre Hausangestellte von der Benutzung der Badeeinrichtung nach dem Hinweis auf die mit dem damaligen Zustand verbundene Lebensgefahr abgesehen haben würden.

Eine Feststellung insbesondere über den Instandsetzungs-Auftrag ist vom Berufungsgericht bisher nicht getroffen worden. Die danach notwendige Zurückverweisung der Sache und die erneute Verhandlung wird, falls dies noch nötig sein sollte, Gelegenheit bieten, den Sachverhalt auch nach der Richtung zu prüfen, ob der Unfall etwa auch auf unsachgemäße Ausführung der Instandsetzung des Badeofens selbst zurückzuführen ist. Für eine solche Prüfung ist insofern ein Anhaltspunkt gegeben, als nach der Aussage der Zeugin M. auch nach Ausführung der Instandsetzung der Gasgeruch noch weiter wahrgenommen wurde, wenn der Badeofen nicht in Betrieb war, also nicht Kohlenoxydgase als Folge des Verschlusses des Abzugsrohrs in Betracht kamen.